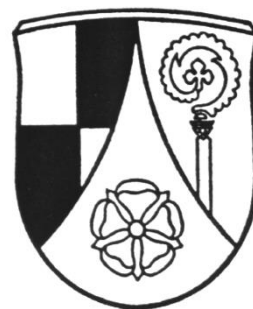


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 21

04. August

2023

INHALT:

Führerscheinrecht

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Rothsee

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Simion**

Vorname: **Daniel-Ilie**

wohnhaft: **Rumänien, Adresse unbekannt**

am 03.08.2023 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Herr Simion ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Simion wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 03.08.2023

Holzapfel
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

**Zweckverband Rothsee
ZVR - Gu**

Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 08.05.2007

Der Zweckverband Rothsee erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), und § 19 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.08.2023 die folgende

Aufhebungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 08.05.2007

**§ 1
Aufhebung**

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 08.05.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 10 vom 18. Mai 2007, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 03. August 2023
Zweckverband Rothsee

Schwarz
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Rothsee ZVR - Gu

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Rothsee

Der Zweckverband Rothsee erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), und § 19 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.08.2023 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzlich Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 3/6 der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit bis zu 1000 Einwohnern.

(2) Sein Stellvertreter erhält für die Sitzungen, in denen er den Vorsitz übernommen hat, eine Entschädigung nach § 3 Abs. 3. Dies gilt auch dann, wenn er der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehört.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 03.08.2023
Zweckverband Rothsee

Schwarz
Verbandsvorsitzender

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Hinweis auf Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 08/2023 am 15.08.2023.

Der Zweckverband Brombachsee veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 08/2023 drei Änderungssatzungen (Parkgebühren, Parkplatzanlagen und Strandanlagen).
